

„An den
Herrn Präsidenten der Ersten Kammer
der Ständeversammlung.

Mit Bezugnahme auf das Allerhöchste Decret vom 3. dieses Monats wird dem Herrn Präsidenten der Ersten Kammer der Ständeversammlung ergebenst mitgetheilt, daß die feierliche Verabschiedung des gegenwärtigen Landtags

Mittwoch, den 10. März d. J.,

Mittags 12 Uhr

im königl. Schlosse stattfinden und weitere Eröffnung hierüber den Kammern durch das königl. Oberhofmarschallamt zugehen wird.

Der Herr Präsident der Ersten Kammer wird ergebenst ersucht, Letztere hiervon in Kenntniß zu setzen.

Dresden, den 4. März 1880.

Gesamtministerium.
von Fabrice.“

Das königl. Decret lautet:

„Seine Königliche Majestät haben auf den Allerhöchstdemselben über den Stand der Verhandlungen in beiden Kammern der Ständeversammlung anderweit erstatteten Vortrag den Schluß der Sitzungen in beiden Kammern nunmehr auf

Dienstag, den 9. März dieses Jahres festzusetzen geruht.

Indem Seine Königliche Majestät Sich der Hoffnung hingeben, daß es möglich sein wird, bis dahin die noch rückständigen Gegenstände zur verfassungsmäßigen Erledigung zu bringen, verbleiben Allerhöchstdieselben den getreuen Ständen in Huld und Gnaden jederzeit wohl beizugehen.

Dresden, den 3. März 1880.

Albert.
(L.S.)

Alfred von Fabrice.“

Das königl. Decret ist durch Verlesung zur Kenntniß der Mitglieder dieser Kammer gelangt. Eine Abschrift davon ist bereits an die Zweite Kammer gegeben; es wird nun noch zu drucken sein und zur Vertheilung gelangen.

(Königl. Decret, s. Beil. z. d. Mittheil.:

Decrete 2. Bd. Nr. 42)

(Nr. 383.) Interpellation des Herrn Meinhold, die Einführung gleichmäßiger Grundsätze für Rechtschreibung in den Schulen betr.

Präsident von Behmen: Die Interpellation ist abschriftlich an das Cultusministerium gelangt, sie wird zum Druck zu geben sein und auf eine der nächsten Tagesordnungen kommen.

Es war dies die letzte Nummer der heutigen Registrande.

Ehe wir weiter gehen, habe ich mich eines Besehens bei Nr. 379 zu zeihen. Diese Nummer, die Schlußberathung über das Decret Nr. 40, die Erwerbsverhältnisse im Lande betreffend, wird nicht an die erste, sondern an die vierte Deputation zu geben sein.

Entschuldigt hat sich für heute Herr Kammerherr von Schönberg-Mockritz wegen Geschäften und weiter aus gleichem Grunde Herr Bischof Bernert.

Wir können zur Tagesordnung übergehen. Auf derselben steht als erster Gegenstand: „Vortrag über die Resultate des Vereinigungsverfahrens über die verbliebenen Differenzpunkte über das königl. Decret Nr. 13, gewerbliche Schulen betreffend.“*)

Referent Herr Bürgermeister Heinrich.

Referent Bürgermeister Heinrich: Meine Herren! Bezüglich des die gewerblichen Schulen betreffenden Gesetzentwurfs, Decret Nr. 13, hat das verfassungsmäßige Vereinigungsverfahren stattgefunden. Die Ergebnisse desselben sind, daß die §§ 2, 2a und folgende bis 8 derjenigen Fassung, welche der Gesetzentwurf durch die Beschlüsse der Zweiten Kammer erhalten hat, mit nur zwei Ausnahmen angenommen worden sind.

Die erste dieser Ausnahmen ist:

„In § 2 des von der Zweiten Kammer angenommenen Entwurfs sind die Worte:

„unter Mitwirkung der Bezirksausschüsse“
in Wegfall zu stellen;

2. in § 2a sind die Worte:
„kann nicht versagt werden“
zu ersetzen durch:

„ist zu ertheilen“.

Was den ersten Punkt anlangt, so hat damit nicht ausgesprochen werden sollen, daß etwa künftig bei Beaufsichtigung von gewerblichen Schulen oder bei Berathung über gewerbliche Schulen die Mitwirkung der Bezirksausschüsse dergestalt gänzlich in Wegfall kommen soll, daß es etwa den Amtshauptleuten sozusagen verboten sein soll, sich über die gewerblichen Anstalten mit den Bezirksausschüssen zu berathen oder dieselben in Bezug auf den Stand derselben zu hören. Das ist nicht beabsichtigt. Man hat nur gemeint, daß die Bezirksausschüsse theils um deswillen, weil sie nicht regelmäßig sitzen, theils ihrer ganzen Zusammensetzung nach nicht geeignet sein dürften, ständige Aufsichtsrechte auszuüben, und daß es deshalb nicht angezeigt sei, die Amtshauptleute bei dieser Aufsichtsführung an die ständige Mitwirkung der Bezirksausschüsse zu binden.

Was die zweite Ihnen vorgeschlagene Abänderung trifft, so ist sie lediglich redactioneller Natur. Ich bemerke übrigens dabei ergänzungsweise, daß das in der Unterlage Nr. 83 unter § 2a, dritter Absatz zu lesende Wort „dafür“ nur durch Irrthum in den Gesetzentwurf gekommen ist. Der Irrthum ist bereits in der betreffenden Sitzung der Zweiten Kammer seiner Zeit

*) M. I. R. S. 48 ff., 113 ff., 386 ff.
M. II. R. S. 915 ff.